

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**  
**1014 Wien, Herrengasse 11-13**

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

LAD-VD-2703/50

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bellagen

Bezug  
01200/51-Pr.A2/84

Bearbeiter  
Dr. Stöberl

Briefkopf GESETZENTWU  
50 GE/19 84

Datum: 10. SEP. 1984

Verteilt: 100-00-11 ftrmch

*St. Bernhard*

Datum  
4. September 1984

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrechte der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich mitzuteilen, daß die geplante Gesamtkodifikation des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts gesetzes für notwendig erachtet und deshalb auch begrüßt wird. Die Zusammenfassung verstreuter Rechtsbestimmungen in einem Gesetz wird sicherlich zu einer Vermehrung der Rechtssicherheit beitragen.

Der Angleichung des Dienstrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer an jenes der Bundeslehrer wird insoweit zugestimmt, als nicht die spezielle Situation der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen eine abweichende Regelung erfordert.

Zu bemerken ist, daß sich das Gesetz in erster Linie an einen Personenkreis richtet, der über keine spezielle juristische Ausbildung verfügt. Dennoch weist der Entwurf zahlreiche Formulierungen auf, die für den Laien nur schwer verständlich sind. Die wörtliche Übernahme von Paragraphen des BDG kann daher keinesfalls immer begrüßt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

- 2 -

Zu § 2:

Die Verständlichkeit dieser Bestimmung könnte erhöht werden; wenn die entbehrliche Information weggelassen wird. § 2 könnte dann zum Beispiel folgendermaßen lauten:

"Dienstbehörden (einschließlich der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden) sind jene Behörden, die zur Ausübung der Diensthoheit durch die gemäß Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG erlassenen Landesgesetze berufen sind."

Zu § 4 Abs. 1:

Auf Grund der besonderen Ernennungserfordernisse ergibt sich ein Mindestalter, daß in jedem Fall älter als 18 Jahre ist.

Zu § 4 Abs. 3:

Aus dieser Bestimmung würde folgen, daß sonstige Dienstverhältnisse zu einem anderen Land (z.B. als Vertragslehrer) nicht berücksichtigt werden können. Der zweite Halbsatz sollte daher lauten: "... deren Dienstverhältnis unmittelbar im Anschluß an ein anderes Dienstverhältnis zu einem Land begründet werden soll."

Zu § 6 Abs. 1:

Die Wortfolge "Soferne darin nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist" scheint im Widerspruch mit § 5 Abs. 1 zu stehen, wo angeordnet wird, daß der Tag der Wirksamkeit der Ernennung im Ernennungsbescheid anzuführen ist.

- 3 -

Zu § 6 Abs. 4:

Sowohl im Schulunterrichtsgesetz als auch in landwirtschaftlichen Schulgesetzen der Länder wird zwischen Schuljahr und Unterrichtsjahr unterschieden. Dementsprechend sollte zwischen Schultag und Unterrichtstag unterschieden werden und hier "Unterrichtstag" heißen.

Zu § 7:

Es ist nicht einzusehen, warum die Möglichkeit, dem Gelöbnis eine religiöse Beteuerung anzufügen, entfallen soll. § 13 Abs. 3 LLDG 1966 sollte daher übernommen werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Ernennung auf eine andere Planstelle sollte nicht nur auf Grund eines Ansuchens, sondern auch von Amts wegen - allerdings auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Lehrers - möglich sein. Den Ernennungsmöglichkeiten wären nämlich sonst besonders enge, in der Sache kaum gerechtfertigte Grenzen gesetzt. Auf § 8 Abs. 2 BDG wird hingewiesen.

Zu § 8 Abs. 2 wird bemerkt, daß diese Bestimmung entbehrlich ist, da die Vergabe schulfester Stellen ohnedies in den §§ 24 bis 26 eingehend geregelt wird.

Zu § 12 Abs. 1 Z. 3:

Das Wort "mindestens" steht im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen des Einleitungssatzes und sollte entfallen: "mindestens" läßt den Schluß zu, daß auch ein längerer Zeitraum für die Ruhestandsversetzung abgewartet werden könnte.

**Zu § 15 Abs. 4:**

Folgende Wortfolge müßte eingefügt werden:

"3. Um ein Mitglied des Landtages handelt, der Präsident des jeweiligen Landtages".

**Zu § 17 Abs. 2:**

Wenn auch die Möglichkeit besteht, daß nach Abgabe der Austrittserklärung nicht mehr in jedem Fall eine effiziente Dienstleistung erwartet werden kann, so sollte dennoch an der Bestimmung festgehalten werden, daß der tatsächliche Dienstaustritt in der Regel nur am Schluß eines Semesters oder Kurses erfolgen darf.

**Zu § 18:**

Pädagogische Überlegungen lassen die Frist von drei Jahren als zu lang erscheinen. Hier wird auf die dreijährige landwirtschaftliche Berufsschulpflicht und auf den Umstand hingewiesen, daß auch die meisten landwirtschaftlichen Fachschulen höchstens drei Jahre dauern. Es könnte daher der Fall eintreten, daß Schüler während ihrer gesamten schulischen Berufsausbildung von einem Lehrer unterrichtet werden, der keinen zufriedenstellenden Arbeitserfolg aufweist.

Anstelle von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren sollten zwei aufeinanderfolgende Schuljahre treten.

Die Überschrift zu diesem Abschnitt sollte im Sinne einer einheitlichen Terminologie "Verwendung des Lehrers" heißen.

Ferner ist zu bemerken, daß in diesem Abschnitt auch das Institut der Nebentätigkeit vorgesehen werden sollte, das sich in allen Dienstrechtsgesetzen der Länder findet. Die in den erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung, die Regelung der Nebentätigkeit

- 5 -

in einem Bundesgesetz wäre problematisch, weil diese Tätigkeit für ein Land ausgeübt würde, vermag nicht zu überzeugen. Bei der für das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer bestehenden Kompetenzlage kann eine Regelung nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Zu § 19 Abs. 5:

Die vorgesehene Regelung stellt für den Lehrer eine Verschlechterung zu § 15 LLG 1966 dar, ohne daß hiefür eine Notwendigkeit gegeben wäre. Dieser Fall würde vor allem dann eintreten, wenn Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen die Zuweisung an landwirtschaftliche Berufsschulen erhalten. Anstelle der Wortfolge "ohne seine Zustimmung" sollte es "mit seiner Zustimmung" heißen.

Zu § 22 Abs. 1:

Nach allgemeiner Sprachregelung besteht bei Berufsschulen und bei saisonmäßigen Fachschulen das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr, der ununterrichtsfreien Zeit und den Hauptferien. Es sollte daher hier anstelle auf das "Unterrichtsjahr" auf die "unterrichtsfreie Zeit" abgestellt werden.

Zu § 23:

Verschiedenen landwirtschaftlichen Schulen sind Kursstätten (Bildungsheime) angegliedert. Die Kurstädtigkeit ist hier in der Regel nur durch den Einsatz landwirtschaftlicher Lehrkräfte aufrecht zu erhalten. § 23 sollte sich daher nicht nur auf die Verwendung an nichtöffentlichen Schulen beschränken, sondern auch auf land- und forstwirtschaftliche Kursstätten ausgedehnt werden.

- 6 -

Zu § 24:

Da es sachlich schwer einzusehen ist, warum ein Unterschied zwischen Leiterstellen der Fachschulen einerseits und solchen der Berufsschulen andererseits gemacht werden soll, wäre die Bestimmung des Abs. 1 auf Berufsschulen auszudehnen.

Zu § 28 Abs. 1:

Gerade in landwirtschaftlichen Schulen werden häufig beachtliche Vermögenswerte verwaltet (Schulwirtschaften). Deshalb sollten von vornherein gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Beeinflussung der Entscheidungsfindung durch verwandschaftliche Verhältnisse ausschließen. Gleichzeitig müßte die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen verankert werden. Eine stärkere Angleichung an § 42 BDG wäre daher wünschenswert.

Zu § 28 Abs. 2:

Zur Vermeidung unerwünschter Ergebnisse könnte diese Bestimmung wie folgt lauten: "Die Verwendung zweier ... Lehrer, die mit einander verheiratet waren, an der selben Schule kann untersagt werden, soferne dadurch Interessen des Dienstes gefährdet werden."

Zu § 30 Abs. 1:

Der in den Erläuterungen getroffenen Feststellung, daß die Wendung "... hat seinen Vorgesetzten zu unterstützen ..." im Hinblick auf die im § 29 hinreichend normierte Pflicht entfallen kann, ist nicht zuzustimmen. Eine entsprechende Ergänzung wird angeregt.

- 7 -

Zu § 31 Abs. 2:

Hier sollte es heißen: "... kann ferner im land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdienst sowie in der land- und forstwirtschaftlichen Kurstätigkeit verwendet werden."

Die im Entwurf zusammengefaßten Tätigkeiten sind zu eng gefaßt. Es ist schwer einzusehen, daß zwar Lehrer nach Beendigung eines Lehrganges, der sich nur auf einen Teil des Unterrichtsjahres erstreckt (§ 22) im Förderungsdienst eingesetzt werden dürfen, hingegen Lehrer von ganzjährigen Schulen nur im weit engeren Bereich des Schüler- und Absolventenberatungsdienstes. Nach der vorgesehenen Regelung dürften z.B. Lehrer an ganzjährig geführten Schulen nicht für den Unterricht bei der Dorfhelperinnen- und landwirtschaftlichen Betriebshelper-Ausbildung oder in landwirtschaftlichen Vorbereitungskursen für Zivildiener des Bundesministeriums für Inneres eingesetzt werden, es sei denn, daß man solche Unterrichtstätigkeiten nach § 40 einstuft. Die bisherige Regelung des § 28 Abs. 2 LLDG brachte in der praktischen Tätigkeit beachtliche Schwierigkeiten. Eine Überprüfung der hier aufgezeigten Problematik wird daher angeregt.

Zu § 32 Abs. 2:

Eine Übernahme der Bestimmung aus dem § 45 Abs. 1 BDG erscheint angebracht. Folgende Ergänzung wird daher angeregt: "... und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten entspricht."

Zu § 56 Abs. 4:

Bei Professoren und Direktoren (L 1) sollte die Beifügung der Schulbezeichnung entfallen.

- 8 -

Zu § 57 Abs. 1:

Während Lehrer an saisonmäßig geführten Schulen einen garantierten Mindesturlaub haben, trifft dies für Lehrer an ganzjährig geführten Schulen nicht zu. Bei einer geringen Lehreranzahl und bei größeren Schulwirtschaften sowie zahlreichen Schulpersonal ist es möglich, daß - wenn die vorgesehene Regelung beibehalten wird - der Lehrer einer ganzjährig geführten Schule schlechter gestellt wird, als der einer saisonmäßig geführten Schule. Es sollte daher auch für Lehrer ganzjährig geführter Schulen ein "Mindesturlaub" vorgesehen werden.

Zu § 57 Abs. 2 bis 4:

Es wird angeregt, die Bestimmungen über die Anwesenheitspflicht des Leiters und die Urlaubseinteilung zu überprüfen. Dabei wären insbesonders folgende Punkte zu bedenken:

- Der Leiter hat während der Unterrichtszeit in der Regel anwesend zu sein (§ 32 Abs. 4). Wer trägt außerhalb der täglichen Unterrichtszeit die Verantwortung für die Schule und die Schulwirtschaft?
- Wieviel Urlaub (§ 57 Abs. 3) steht dem Leiter mindestens zu?

Zu § 58 Abs. 1:

Die Fortbildung sollte auf die berufliche Fortbildung beschränkt werden.

Zu Anlage II:

Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Verwendung von Lehrern, die nicht die Befähigung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst nachweisen können, überhaupt möglich ist.

- 9 -

Auch die sogenannten allgemein bildenden Unterrichtsfächer sind auf Grund der Lehrpläne außerordentlich fachbezogen. Außerdem müßte festgestellt werden, ob die Gegenseitigkeit gegeben ist. Auf Grund der Ernennungserfordernisse (Anlage 1, Zahl 23 - 27 BDG) scheint dies zweifelhaft.

Im konkreten sollte verwendet werden:

- a) anstatt der Formulierung "... Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt" richtig die Formulierung "... Reifeprüfung an einer höheren landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Lehranstalt".
- b) anstatt der Formulierung "... land- und forstwirtschaftlicher Lehr- und Förderungsdienst" die Formulierung "... land- und (oder) forstwirtschaftlicher Lehr- und Förderungsdienst".
- c) anstatt des Begriffes "Berufspraxis" der Begriff "einschlägige berufliche Tätigkeit".

Bei Berücksichtigung dieser Vorschläge kann die Bestimmung der Ziffer 4 der Verwendungsgruppe L2 a2 zur Gänze entfallen. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht eine sechsjährige Berufspraxis nachweisen müssen, während eine solche für Lehrer für den landwirtschaftlichen Fachunterricht - dem in den gegenständlichen Schulen eine weitaus größere Bedeutung zukommt - nicht vorgesehen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 10 -

LAD-VD-2703/50

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

